

Tina Morgenroth
Stadträtin Fraktion Mehrwertstadt

Dienstag, 21. Januar 2020

Anfrage: Lernförderung - Nachfragen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich möchte hiermit Nachfragen zu der Beantwortung meiner Anfrage/Drucksache 2516/19 nach §9 Abs. 2 GeschO zum Thema Lernförderung stellen.

In Ihrer Antwort auf meine Anfrage stellen Sie fest, dass die Verwaltungspraxis des Amtes für Soziales und Gesundheit keiner Anpassung durch die gesetzlichen Neuerungen des StaFamG in §34 Abs. 5 SBG XII vornehmen müsse, da bereits vor in Kraft treten des Gesetztes der Maßstab des Erreichens der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernzielen zur Gewährung von Lernförderung herangezogen würde und nicht das Bestehen einer Versetzungsgefährdung.

Sie führen weiterhin aus, dass das Amt für Soziales und Gesundheit bei Vorliegen eines Antrags auf Lernförderung prüft, ob die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele mit der Lernförderung erreicht werden können sofern schulische Angebote ausgeschöpft sind. Diese Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung sei durch die zuständige Lehrkraft zu bestätigen.

Ich möchte dazu folgende Nachfragen stellen:

1. Nach welchen Kriterien definiert das Amt für Soziales und Gesundheit die „Gefährdung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele“? Bitte alle entscheidenden Kriterien auflisten.
2. Wie unterscheidet das Amt für Bildung die „Gefährdung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele“ von einer „Versetzungsgefährdung“?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen!

Tina Morgenroth